

Landesgesetzblatt für Wien

Jahrgang 1993

Ausgegeben am 15. März 1993

20. Stück

28. Verordnung: Sicherheitskennzeichnung an land- und forstwirtschaftlichen Arbeitsplätzen.
(EWR/Anh. XVIII: CELEX Nr. 377 L 0576, 379 L 0640)

28.

Verordnung der Wiener Landesregierung über die Sicherheitskennzeichnung an land- und forstwirtschaftlichen Arbeitsplätzen

Auf Grund des § 91 der Wiener Landarbeitsordnung 1990, LGBL. für Wien Nr. 33, in der Fassung des Gesetzes LGBL. für Wien Nr. 35/1992 wird verordnet:

§ 1. Diese Verordnung gilt für alle land- und forstwirtschaftlichen Betriebe im Sinne des § 5 der Wiener Landarbeitsordnung 1990.

§ 2. (1) Für die Sicherheitskennzeichnung an Arbeitsplätzen werden nachstehende Normen für verbindlich erklärt:

ÖNORM Z 1000 Teil 1
Sicherheitskennfarben und -kennzeichen

Begriffsbestimmungen, Allgemeines, Verwendung
Ausgabetag 1. Juni 1989

ÖNORM Z 1000 Teil 2
Sicherheitskennfarben und -kennzeichen
Zusätzliche Festlegungen für die Herstellung
Ausgabetag 1. Dezember 1984

ÖNORM Z 1000 Beiblatt 1
Sicherheitskennfarben und -kennzeichen
Ausführungsbeispiele
Ausgabetag 1. Oktober 1989

(2) Die Verbindlicherklärung erstreckt sich nicht auf Normen, auf die in den im Abs. 1 angeführten Normen verwiesen wird.

§ 3. Diese Verordnung tritt gleichzeitig mit dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum in Kraft.

Der Landeshauptmann:

Zilk